

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2109

Grenchen: Gestaltungsplan "Werkhof Panaiia + Crausaz, Riedernstrasse " mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Werkhof Panaiia + Crausaz, Riedernstrasse" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Firma Panaiia + Crausaz AG, Strassen- und Tiefbau, Grenchen, beabsichtigt, auf dem firmeneigenen Werkhofareal an der Riedernstrasse 110 in Grenchen die aus ihren Baustellen anfallenden Bauabfälle zu lagern und als Recyclingmaterial aufzubereiten. Das aufbereitete Material wird auf eigenen Baustellen vorwiegend als Auffüll- und Koffermaterial im Graben- und Strassenbau wieder verwendet. Anlagen zum Sortieren, Behandeln und Verwerten von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1'000 Tonnen / Jahr sind UVP-pflichtig. Nach § 46 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) ist für Bauten und Anlagen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, ein Gestaltungsplan obligatorisch.

Der Gestaltungsplan regelt die Nutzung des Werkhofareales. Er definiert den Bereich für die Lagerung und Aufbereitung von Bauabfällen und Recyclingbaustoffen, den Lagerplatz für Baumaterialien, eine Erweiterung des bestehenden Werkhofgebäudes, die Parkplätze mit Zu- und Wegfahrt sowie die Grünfläche mit Bepflanzung.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes mit den Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 11. August bis zum 9. September 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte den Plan am 1. Juli 2003 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt festzuhalten:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Februar 2003 das Vorhaben, unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen, als "umweltverträglich".

Die geplante Anlage bedarf gemäss § 21 der kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1952 (BGS 812.52) einer Betriebsbewilligung des Amtes für Umwelt. Ein entsprechendes Gesuch ist parallel zum Baubewilligungsgesuch einzureichen. Das Baugesuch geht an die kommunale Baubehörde, das Gesuch für die Betriebsbewilligung an das Amt für Umwelt. In der Betriebsbewilligung werden die relevanten Umweltschutzaufgaben detailliert geregelt.

Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und mit der zugehörigen Umweltverträglichkeitsprüfung ist recht- und zweckmässig im Sinne § 18 Abs. 2 PBG und steht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen des Umweltschutzes.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Werkhof Panaiia + Crausaz, Riedernstrasse" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Aufwendungen für die Vorprüfung, Genehmigung und Projektbegleitung sowie die Bedeutung des Vorhabens rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 1'768.60 sowie Publikationskosten von Fr. 23.--. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431000 / A 46010)
Beurteilung UVP:	Fr. 1'768.60	(KA 431001 / A 80049 / TP 112/220)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 3'291.60</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111115	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan/SBV und UVB mit Prüfungsbericht (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan/SBV und UVB mit Prüfungsbericht (später)

Sekretariat Katasterschätzung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen, (Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan/SBV und UVB mit Prüfungsbericht (später)

Bau-, Planungs- und Umweltkommission Grenchen, 2540 Grenchen

Rüegg Ingenieurbüro GmbH, Güterstrasse 1A, 2540 Grenchen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen: Genehmigung Gestaltungsplan "Werkhof Panaiia + Crausaz, Riedernstrasse" mit Sonderbauvorschriften)

Der Beschluss des Regierungsrates, der Beschluss des Stadtrates der Einwohnergemeinde Grenchen und der Umweltverträglichkeitsbericht werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 28. November bis zum 12. Dezember 2003 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, Solothurn und bei der Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, Grenchen zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu erhalten.